

# **Vermeidung von Kartellverstößen in der Verbandsarbeit**

## **Compliance Programm des BDE**

- Oktober 2005 -

# 1. Grundsätzliches

Die Verbandsarbeit des BDE ist auf die strikte Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht ausgerichtet. Das Compliance Programm stellt Leitlinien auf, durch die jedes kartellrechtlich bedenkliche Verhalten von vornherein vermieden werden soll. Veranlassung dazu geben nicht zuletzt die drastische Entwicklung der Geldbußen bei Kartellverstößen und der Umstand, dass nach der EU-Kartellverordnung 1/2003 (in Kraft seit 01.05.2004) Kartellverstöße durch einen Verband mit Bußgeldern bis zu 10 v.H. der Gesamtumsätze der Mitgliedsunternehmen belegt werden können. Die EU-Kartellverordnung sieht vor, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Verbandes die Geldbuße von den Mitgliedsunternehmen aufzubringen ist.

Die nachfolgenden Leitlinien stellen die wichtigsten Grundsätze für kartellrechtlich rechtmäßiges Verhalten dar; sie können nicht vollständig sein. Notwendig ist es, dass sich jeder Sitzungsteilnehmer und jeder Verbandsmitarbeiter seiner Verantwortung stets bewusst ist. Bei aufkommenden Zweifeln bei der Beurteilung der Zulässigkeit wird die BDE-Bundesgeschäftsstelle unverzüglich Kontakt mit einem unserer Kartellanwälte aufnehmen.

## ▪ Was ist nach EU-Kartellrecht verboten?

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Verbänden und aufeinander abgestimmte Verhaltensweise, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Für unternehmerisches Handeln ist darüber hinaus das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung zu beachten.

## ▪ Was ist vom Verbot freigestellt?

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Verbänden oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die sämtliche Freistellungsvoraussetzungen der sog. Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen oder die

- unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn
- zu einer Verbesserung der Dienstleistungen oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, oder
- ohne dass den beteiligten Unternehmen
  - Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind,oder

- Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der Dienstleistungen den Wettbewerb auszuschalten.

So genannte „hardcore“-Beschränkungen sind jedoch generell verboten. Darunter versteht man insbesondere Absprachen über die Festsetzung von Preisen für Dienstleistungen an Dritte sowie Beschränkungen bei der Erbringung von Dienstleistungen oder Aufteilungen von Märkten – sei es räumlich oder hinsichtlich Kunden.

## **2. Compliance Programm**

Bei allen Verbandsaktivitäten sind folgende Verhaltensmaßstäbe stets zu beachten:

Zwischen konkurrierenden Unternehmen dürfen keine Informationen ausgetauscht, Diskussionen formeller oder informeller Art geführt oder Vereinbarungen getroffen werden bezüglich:

- Preisgestaltung, Preisstrategie und zukünftigen Marktverhaltens der beteiligten Unternehmen;
- individueller Dienstleistungs- und Zahlungsbedingungen;
- individueller Rabatte, Gutschriften und Kreditbedingungen;
- individueller Dienstleistungskosten, Kostenrechnungsformeln, Methoden der Kostenberechnung, Unternehmenszahlen zu Bezugskosten, Produktion, Lagerbeständen, Verkäufen etc.;
- Beziehungen zu einzelnen Lieferanten oder Kunden, insbesondere dann, wenn dies dazu führen würde, dass diese vom Markt verdrängt würden;
- Zurückhaltung von Dienstleistungen oder Begrenzung solcher Leistungen;
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen, gleich ob räumlich oder nach Kunden;
- „schwarze Listen“ oder Boykotte von Kunden, Wettbewerbern oder Zulieferern;
- geplanter Vorhaben einzelner Unternehmen in Bezug auf Technologie, Investitionen, Design sowie Vertrieb oder Marketing für bestimmte Dienstleistungen.

Für die tägliche Verbandsarbeit gilt Folgendes:

Tätigkeiten des BDE und die von ihm organisierten Besprechungen, Arbeitskreissitzungen usw. dienen nicht der Schaffung oder Förderung von Gelegenheiten, zwischen den Mitgliedsunternehmen wettbewerbsrelevante Themen zu erörtern oder gar Absprachen zu treffen. Der BDE

wird mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln derartige Verhaltensweisen nach Kräften unterbinden. Die Mitgliedsunternehmen sind gehalten, den BDE in diesem Bemühen zu unterstützen.

Jeder Verbandsmitarbeiter hat schon im Vorfeld einer Sitzung, zu der der BDE einlädt, das Kartellrecht zu beachten. Es muss sichergestellt sein, dass die Tagesordnung, Sitzungsunterlagen und späteren Protokolle keine kartellrechtlich bedenklichen Themen enthalten oder insofern missverstanden werden können.

Der Sitzungsleiter und der zuständige Mitarbeiter der BDE-Bundesgeschäftsstelle haben gemeinsam dafür zu sorgen, dass es während und im Umfeld einer Sitzung (z.B. bei Pausen) nicht zu kartellrechtswidrigen Absprachen kommt. Insbesondere bei kartellrechtlich bedenklichen Spontanäußerungen muss unverzüglich reagiert werden.

Der oder die Betroffenen müssen darauf hingewiesen werden, dass der gerade erwähnte Punkt nicht zwischen den Teilnehmern besprochen werden sollte. Falls Uneinigkeit über die Zulässigkeit der Erörterung besteht, muss die Vertagung der Beratung verfügt werden, bis das Votum des vom BDE eingeschalteten Kartellanwalts vorliegt. Sollte die Diskussion trotz des Einschreitens fortgesetzt werden, ist der Widerspruch des Verbandsmitarbeiters in das Protokoll aufzunehmen. Gegebenenfalls hat der Mitarbeiter den Sitzungsraum zu verlassen und auch dies zu protokollieren.

Zu beachten ist, dass das Risiko eines Kartellrechtsverstoßes nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass man sich an den Absprachen nicht beteiligt oder lediglich den Sitzungsraum verlässt. Das Gesetz verlangt vielmehr, dass man sich *aktiv* von dem kartellrechtswidrigen Verhalten distanziert und dies auch nachweisen kann (namentlich durch Aufnahme des Widerspruchs im Protokoll).

Weitere kartellrechtliche Problembereiche stellen sich für den BDE wie folgt:

#### ▪ **Marktinformationsverfahren**

Marktinformationsverfahren dienen der systematischen Beschaffung, Auswertung und Weitergabe von marktrelevanten Informationen unter Wettbewerbern. Aus kartellrechtlicher Sicht sind sie bedenklich wegen der damit verbundenen Einschränkung des Geheimwettbewerbs.

*Unkritisch* sind Sammlung, Aufbereitung und Rückmeldung von allgemein zugänglichen Daten.

*Verboten* sind identifizierende Verfahren, die Rückschlüsse auf Einzelheiten individueller Geschäftsabschlüsse oder das Marktverhalten einzelner Unternehmen ermöglichen.

*Problematisch* sind Verfahren, die identifizierend wirken *können*.

Es ist eine Einzelfallbeurteilung durchzuführen.

- nach Art der ausgetauschten Informationen.  
Kritisch sind individuelle Preise oder Kombination von Höchst- und Mindestpreisen mit Mengenangaben.
- Aktualität der Daten  
Kritisch sind Daten, die jünger als drei Monate sind.
- Struktur  
Hier sind folgende Konstellationen kritisch:
  - Weniger als fünf unabhängige Teilnehmer oder wenige Teilnehmer mit großem Marktanteil,
  - zu große Gliederungstiefe nach Dienstleistergruppen oder
  - zu geringe Anzahl von Geschäftsabschlüssen (weniger als zehn).

## ▪ **Verbandsempfehlungen**

Eine Erklärung, durch die der BDE ausdrücklich oder konkludent seinen Mitgliedern etwas als für sie gut oder vorteilhaft bezeichnet und es ihnen deshalb anrät, sind dann aus kartellrechtlicher Sicht bedenklich, wenn damit eine Umgehung des Kartellverbots durch abgestimmtes Verhalten bewirkt wird oder werden soll.

Empfehlungen sind insbesondere dann unzulässig, wenn sie den Mitgliedern ein bestimmtes Verhalten im Wettbewerb nahe legen, das – wäre es Gegenstand einer direkten Vereinbarung zwischen diesen – gegen das Kartellverbot verstoßen würde. Dabei ist es unerheblich, ob die Empfehlung als unverbindlich bezeichnet wird, zu ihrer Durchsetzung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewandt wird und ob die Mitgliedsunternehmen sie auch tatsächlich verfolgen.

*Unkritisch* sind hingegen Empfehlungen, die sich auf die Übermittlung von (auch kritischen) Tatsachen beschränken und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen den Mitgliedsunternehmen überlassen.

## ▪ **Boycott durch den BDE**

Kartellrechtlich unzulässig wäre es, wenn der BDE

- ein anderes Unternehmen oder einen Verband (Adressat)
  - zu einer Bezugssperre gegenüber bestimmten Unternehmen (boykotierte) auffordern würde,
  - in der Absicht diese unbillig zu beeinträchtigen.

Unerheblich ist, ob die Adressaten der Aufforderung auch nachkommen.